

91. Änderung des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen

Der Senat der Montanuniversität Leoben hat in seiner Sitzung vom 5. April 2017 auf Vorschlag des Rektorats folgende Änderung des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen, verlautbart im Mitteilungsblatt am 21.6.2010, 92. Stück, letzte Änderung kundgemacht im Mitteilungsblatt am 19.12.2016, 23. Stück, beschlossen:

1. Dem §37 werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Anlässlich des positiven Studienabschlusses eines Bachelorstudiums ist für jedes Prüfungsfach eine Fachnote zu ermitteln. Die Gesamtheit aller absolvierten freien Wahlfächer gilt dabei insgesamt als ein Prüfungsfach. Zur Bestimmung der Fachnoten wird zunächst der Mittelwert der um die ECTS-Punkte gewichteten Beurteilungen innerhalb des Prüfungsfachs errechnet und die Note durch Rundung dieses Mittelwerts bestimmt, wobei bei einem Nachkommateil von 0,5 abzurunden ist. Ist keine dieser Fachnoten schlechter als „gut“ und ist die Anzahl der auf „sehr gut“ lautenden Fachnoten mindestens so groß wie die Anzahl der auf „gut“ lautenden Fachnoten, so wird für das gesamte Bachelorstudium das Abschlussprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben. In den übrigen Fällen wird das Abschlussprädikat „bestanden“ vergeben.“

(6) Anlässlich des positiven Studienabschlusses eines Masterstudiums ist für jedes Prüfungsfach eine Fachnote zu ermitteln. Die Gesamtheit aller absolvierten freien Wahlfächer gilt dabei insgesamt als ein Prüfungsfach. Zur Bestimmung der Fachnoten wird zunächst der Mittelwert der um die ECTS-Punkte gewichteten Beurteilungen innerhalb des Prüfungsfachs errechnet und die Note durch Rundung dieses Mittelwerts bestimmt, wobei bei einem Nachkommateil von 0,5 abzurunden ist. Ist keine dieser Fachnoten schlechter als „gut“ und ist die Anzahl der auf „sehr gut“ lautenden Fachnoten mindestens so groß wie die Anzahl der auf „gut“ lautenden Fachnoten, lautet weiters die Beurteilung in beiden Prüfungsfächern der abschließenden Masterprüfung auf „sehr gut“ oder in einem dieser Prüfungsfächer auf „sehr gut“ und im anderen auf „gut“ und lautet weiters die Beurteilung der Masterarbeit auf „sehr gut“, so wird für das gesamte Masterstudium das Abschlussprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben. In den übrigen Fällen wird das Abschlussprädikat „bestanden“ vergeben.“

2. Dem §49 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Änderung des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen, verlautbart im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben am 20.04.2017, 56 Stück, tritt mit 1. November 2017 in Kraft.“

Für den Senat
Der Vorsitzende:
O.Univ.-Prof. Mag. Dr. Peter Kirschenhofer

Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Vertretungsbefugtes Organ des Medieninhabers: Rektor Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder. Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Zentrale Dienste der Montanuniversität Leoben, Franz-Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der jeweils geltenden Fassung. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002.